

Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten. Wenn einfachgesetzliche Verfahrensregeln fehlen, sind diese Lücken verfassungsgemäss zu schliessen, und dem Anspruch auf rechtliches Gehör widersprechende einfachgesetzliche Regelungen sind dem Staatsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen.²⁵

III. Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör

1. Allgemeines

Der Staatsgerichtshof konkretisiert für das rechtliche Gehör hauptsächlich zwei Funktionen. Zum einen dient es der Sachaufklärung, indem durch den Einbezug des Betroffenen die Richtigkeit der Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht besser gewährleistet ist. Zum anderen ist das rechtliche Gehör Ausfluss der Menschenwürde und verlangt, dass der Mensch nicht als Objekt, sondern als Subjekt staatlicher Verfahren ernst genommen wird.²⁶

Zentraler Gehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist, dass der Verfahrensbetroffene eine dem Verfahrensgegenstand und der Schwere der drohenden Sanktion angemessene Gelegenheit erhält, seinen Standpunkt zu vertreten.²⁷ In der Vergangenheit verstand der Staatsgerichtshof dies dahingehend, dass es dem Verfahrensbetroffenen möglich sein musste, zu *allen wesentlichen Punkten* des jeweiligen Verfahrens Stellung

9.....

10.....

25 Zum Anspruch auf rechtliches Gehör haben der Staatsgerichtshof und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine sehr dynamische Rechtsprechung entwickelt, wobei sie auch den sachlichen Gewährleistungsbereich dieses Anspruchs extensiv interpretiert haben. Die einzelnen Prozessgesetze müssen an dieser Rechtsprechung gemessen werden und können deshalb durch Zeitablauf verfassungswidrig werden (invalidieren).

26 Vgl. StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 148 (152); StGH 2007/88, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, nicht veröffentlicht, S. 29, Erw. 2.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 335 f. Für die Schweiz siehe Kiener / Kälin, Grundrechte, S. 418 f.

27 Vgl. StGH 2011/69, Urteil vom 1. Juli 2011, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.2.1.